

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horba
Vom 03.03.2019**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Horba steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Horba.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meiningen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Horba der Stadt Königsee waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Horba umfasst das Gebiet des Ortsteils Horba der Stadt Königsee.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 **Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.